

# Warenverkehrsbescheinigung EUR1

Mit der „**Warenverkehrsbescheinigung**“ bestätigt der Exporteur, dass die gegenständliche Ware in einem bestimmten Land hergestellt oder gewonnen wurde.

Aufgrund verschiedener Handelsabkommen (z.B. GATT, EFTA, usw.) werden Waren aus bestimmten Ländern bei der Einfuhr bevorzugt (präferenzbegünstigt) behandelt. Das bedeutet, dass für Waren aus solchen Ländern **WENIGER** bis **GAR KEINE** Zollabgaben zu entrichten sind.

**Beispiel:**

⇒ Für einen Import von Schuhen aus der Schweiz (Warennummer 6402190000) besteht ein Zollsatz von 17%.

Wird der schweizerische Ursprung durch eine Warenverkehrsbescheinigung nachgewiesen beträgt der Zollsatz 0%.

⇒ Geht die Sendung von Österreich in die Schweiz und wird der österreichische Ursprung durch eine Warenverkehrsbescheinigung nachgewiesen, muss der Schweizer Importeur **WENIGER** bis **GAR KEINEN** Zoll an die Schweizer Zollbehörde entrichten.

EU – Staaten, und somit auch Österreich, sind weltweit in fast allen Handelsabkommen eingeschlossen, sodass der Ursprungsnachweis sowohl in der **Ausfuhr**, als auch in der **Einfuhr** von wesentlicher Bedeutung ist.

⇒ Bis zu einem Wert von 6000.- EUR kann der Ursprungsnachweis mit einer sogenannten „**URSPRUNGSERKLÄRUNG**“ (UE) auf der Rechnung erbracht werden.

⇒ Ab 6001.- EUR ist dazu ein eigenes Formular, eine sogenannte „**WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR 1**“ (WVB, E1) erforderlich.

Die EUR 1 ist dem ACT – Zollamt zwecks Abfertigung in der Ausfuhr zusammen mit der Zollanmeldung und der Rechnung vorzulegen.

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 kann in zoll.online - Formularservice online erstellt werden und direkt an das ACT Zollamt gesendet werden.

Ein MUSTER einer ausgefüllten Warenverkehrsbescheinigung EUR1 (WVB) befindet sich ebenfalls im Formularservice.

Es ist die erste und die zweite Seite auszufüllen (der Button „SENDEN“ befindet sich auf der ersten Seite):

#### 1. Seite:

Felder 1 **Ausführer,**  
3 **Empfänger,**  
4 **Ursprungsstaat,**  
5 **Bestimmungsstaat,**  
8 **Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung,**  
9 **Rohgewicht,**  
12 **Firma und Unterschrift**

#### 2. Seite

Unter „Erklärung des Ausführers“ ist anzugeben:

⇒ *Ausfuhr von Ursprungsprodukten der EU*

Unter „Legt folgende Nachweise vor“

⇒ *Unterlagen liegen zur Einsicht in unserer Buchhaltung auf*

*Ort und Datum, Firma und Unterschrift*

***MUSTER siehe nächste Seiten***

**WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG**

<b>1. Ausführer</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)	<h2 style="margin: 0;">EUR. 1    Nr. X</h2> <p style="font-size: small; margin: 5px 0;">Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</p>		
<b>3. Empfänger</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	<b>2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b>  der <b>Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</b> und <b>dem in Feld 5 genannten Staat</b>		
<b>6. Angaben über die Beförderung</b> (Ausfüllung freigestellt)	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:50%; padding: 5px;">4. Ursprungsland<sup>3)</sup></td> <td style="width:50%; padding: 5px;">5. Bestimmungsstaat</td> </tr> </table>	4. Ursprungsland <sup>3)</sup>	5. Bestimmungsstaat
4. Ursprungsland <sup>3)</sup>	5. Bestimmungsstaat		
<b>7. Bemerkungen</b>	<b>7. Bemerkungen</b>		

<b>8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke<sup>1)</sup>; Warenbezeichnung</b>	<b>9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m<sup>3</sup>, usw.)</b>	<b>10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)</b>
--	---	---

<sup>1)</sup> Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttert“ anzugeben.  
<sup>2)</sup> Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.  
<sup>3)</sup> Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatsgruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

<b>11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE</b> Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung): <sup>2)</sup>
We-Nr. .... Stempel vom Zollbehörde: ..... Ausstellender Staat: ..... <b>Österreich</b> ..... ..... (Ort und Datum)

<b>ACT - ZOLLAMT</b> <b>ADir Peter Bezdek</b> ..... (Unterschrift)

<b>12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS</b> Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.
..... (Ort und Datum)
..... (Unterschrift)

## Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

**ERKLÄRT**, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

**BESCHREIBT**, den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

- Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Veredelung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden <sup>1)</sup>.
- Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.

**LEGT** folgende Nachweise vor <sup>2)</sup>

.....

.....

.....

.....

**VERPFLICHTET SICH**, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

**BEANTRAGT** die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

### Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die irrtümliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen – sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt – stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
- Jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen werden.
- Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tunlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung in Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
- Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzutragen.
- Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.
- Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erfassten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tunlichkeit das Rohgewicht).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

1) Zutreffendes Feld ankreuzen

2) Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferantenerklärungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.